

Die Geschäftsverteilung des Amtes für  
Betrugsbekämpfung als  
Finanzstrafbehörde  
gem. § 58 Abs. 1 Finanzstrafgesetz

# 1 Inhalt

1. Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung.....	5
1.1 Präambel .....	5
1.2 Inhalt der Geschäftsverteilung .....	5
1.3 Sachliche Zuständigkeit bei Finanzstrafverfahren.....	5
1.4 Örtliche Anknüpfungspunkte .....	5
2. Verteilung der Geschäfte .....	7
2.1. Örtliche Zuständigkeit .....	7
2.2. Tatbeteiligung .....	7
2.3. Zuständigkeit in Fällen der Verbandsverantwortlichkeit .....	8
2.4. Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen .....	9
2.5. Wechsel der Zuständigkeit .....	9
2.6. Teams Einhebung/Einbringung, Finanzpolizei und Steuerfahndung .....	10
2.7. Übergangsregelung .....	10
3. Übersicht über die Zusammensetzung der Spruchsenate und deren Geschäftsverteilung gemäß §68 Finanzstrafgesetz.....	11
3.1. Präambel.....	12
3.2. Sachliche Zuständigkeit .....	12
3.3. Standorte der Spruchsenate als Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung und deren örtliche Zuständigkeit .....	12
4. Zusammensetzung der Spruchsenate.....	14
4.1. Spruchsenate Vorarlberg.....	14
Spruchsenat Feldkirch F – 1 .....	14
Spruchsenat Feldkirch F – 2.....	16
Spruchsenat Feldkirch F – 3.....	18
4.2. Spruchsenate Steiermark und Burgenland .....	19
Spruchsenat Graz G – 1 .....	19

Spruchsenat Graz G – 2 .....	21
Spruchsenat Graz G – 3 .....	23
Spruchsenat Graz G – 4 .....	25
Spruchsenat Graz G – 5 .....	27
Spruchsenat Graz B – 1.....	28
Spruchsenat Graz B – 2.....	30
4.3. Spruchsenate Tirol .....	31
Spruchsenat Innsbruck I – 1.....	31
Spruchsenat Innsbruck I – 2.....	33
Spruchsenat Innsbruck I – 3.....	35
4.4. Spruchsenate Kärnten .....	36
Spruchsenat Klagenfurt K – 1 .....	36
Spruchsenat Klagenfurt K – 2 .....	38
Spruchsenat Klagenfurt K – 3 .....	40
Spruchsenat Klagenfurt K – 4 .....	42
4.5. Spruchsenate Oberösterreich.....	44
Spruchsenat Linz L – 1 .....	44
Spruchsenat Linz L – 2 .....	47
Spruchsenat Linz L – 3 .....	50
Spruchsenat Linz L – 4 .....	52
Spruchsenat Linz L – 5 .....	54
Spruchsenat Linz L – 6 .....	56
Spruchsenat Linz L – 7 .....	58
4.6. Spruchsenate Salzburg .....	60
Spruchsenat Salzburg S – 1 .....	60
Spruchsenat Salzburg S – 2.....	62
Spruchsenat Salzburg S – 3.....	64
Spruchsenat Salzburg S – 4.....	66
Spruchsenat Salzburg S – 5.....	68
4.7. Spruchsenate Wien und Niederösterreich .....	69
Spruchsenat Wien W-1.....	69

Spruchsenat Wien W-2.....	71
Spruchsenat Wien W-3.....	73
Spruchsenat Niederösterreich W-4 .....	75
Spruchsenat Niederösterreich W-5: .....	77
Spruchsenat Wien Niederösterreich W-6 .....	79

## 1. Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung

### 1.1 Präambel

Dem Vorstand des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde obliegt gem. § 58 Abs. 1 FinStrG die Erstellung dieser Geschäftsverteilung, welche auf der Internet-Seite des Bundesministeriums für Finanzen (BMF, [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) zu veröffentlichen ist.

### 1.2 Inhalt der Geschäftsverteilung

Mit der vorliegenden Geschäftsverteilung werden für das Amt für Betrugsbekämpfung konkrete Anknüpfungspunkte für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren zur örtlichen Zuständigkeit bestimmt. Damit wird auch die Einhaltung des Rechtes auf ein faires Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art 6 EMRK und Art 83 Abs. 2 B-VG) gewährleistet.

### 1.3 Sachliche Zuständigkeit bei Finanzstrafverfahren

Die sachliche Zuständigkeit des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde zur Führung der verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren ergibt sich aus § 58 Abs. 1 lit b und c FinStrG, die sachliche Zuständigkeit des Gerichtes zur Ahndung der Finanzvergehen aus § 53 Abs. 1 und 1a FinStrG.

### 1.4 Örtliche Anknüpfungspunkte

Im Bereich Finanzstrafsachen im Amt für Betrugsbekämpfung werden Teams Strafsachen als eigene Organisationseinheit eingerichtet, welchen ein örtlicher Zuständigkeitsbereich zugewiesen wird.

#### 1.4.1. Örtliche Zuständigkeit der Teams Strafsachen

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Teams Strafsachen 1 – 18 richtet sich nach den ihnen zugeordneten politischen Bezirken (Anlage 1). Für die Bundeshauptstadt Wien gilt die sich nach Gemeindebezirken richtende Sonderregelung gem. Anlage 2.

#### 1.4.2. Sonderzuständigkeit des Teams Strafsachen 19

Das Team Strafsachen 19 ist bundesweit zuständig zur Führung aller verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren, die abgabenrechtlich der Dienststelle für Sonderzuständigkeiten des Finanzamtes Österreich zugeordnet werden.

#### 1.4.3. Sonderzuständigkeit des Teams Strafsachen 13

Das Team Strafsachen 13 ist bundesweit zuständig zur Führung aller verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren, die im Zusammenhang mit der Erhebung der Umsatzsteuer bei ausländischen Unternehmen iSd § 60 Abs. 1 BAO stehen.

## 2. Verteilung der Geschäfte

### 2.1. Örtliche Zuständigkeit

Unbeschadet der Zuständigkeiten lt. 1.4.2 und 1.4.3 ist jenes Team Strafsachen als Organisationseinheit der Finanzstrafbehörde örtlich zuständig, in dessen Amtsbereich (Zuständigkeitsbereich - siehe Punkt 1.4.1) die eines Finanzvergehens verdächtige Person ihren Hauptwohnsitz gem. § 1 Abs. 1 Meldegesetz 1991 zum Zeitpunkt der ersten Verfolgungshandlung hat oder zuletzt hatte.

Fehlt es an einem solchen Ort oder kann er nicht festgestellt werden, so ist jenes Team Strafsachen zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die eines Finanzvergehens verdächtige Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Verfolgungshandlung hat oder zuletzt hatte.

Kann vorerst keine Zuständigkeit festgestellt werden, ist jenes Team Strafsachen zuständig, welches zuerst von dem das Finanzstrafverfahren auslösenden Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

### 2.2. Tatbeteiligung

2.2.1 Wird ein Verfahren gegen mehrere Personen geführt, dann richtet sich die Zuständigkeit nach dem unmittelbaren Täter.

Sind mehrere unmittelbare Täter zur Verantwortung zu ziehen und ergäbe sich die Zuständigkeit mehrerer Teams Strafsachen, ist jenes Team Strafsachen zuständig, welches als erstes von dem das Finanzstrafverfahren auslösenden Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

2.2.2 Fehlt es an einem unmittelbaren Täter, richtet sich die Zuständigkeit hinsichtlich der übrigen Täter nach deren Hauptwohnsitz. Ergäbe sich solcherart die Zuständigkeit mehrerer Teams Strafsachen ist jenes Team Strafsachen zuständig, welches zuerst von dem das Finanzstrafverfahren auslösenden Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

2.2.3 Die Regelungen betreffend Pkt. 2.1 gelten sinngemäß.

## 2.3. Zuständigkeit in Fällen der Verbandsverantwortlichkeit

2.3.1 Wird ein Finanzstrafverfahren gegen Verbände geführt, ist jenes Team Strafsachen örtlich zur Führung des Verfahrens zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Sitz des Verbandes zum Zeitpunkt der ersten Verfolgungshandlung gelegen ist.

Das Finanzstrafverfahren gegen den belangten Verband begründet auch die örtliche Zuständigkeit desselben Teams Strafsachen hinsichtlich der Täter.

Wird gem. § 56 Abs. 5 Z 4 FinStrG von der Verfolgung eines Verbandes abgesehen, bewirkt dies keine Änderung der Zuständigkeit für alle weiteren in Zusammenhang mit einem Verband geführten Finanzstrafverfahren.

2.3.2 Kann solcherart noch keine Zuständigkeit für das Verfahren gegen den belangten Verband abgeleitet werden oder liegt ein Sitz im Inland nicht vor, ist jenes Team Strafsachen zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der belangte Verband einen Betriebsort oder eine Niederlassung hat.

Gibt es mehrere Betriebsorte oder Niederlassungen und ergäbe sich daraus die Zuständigkeit mehrerer Teams Strafsachen, dann ist jenes Team Strafsachen örtlich zuständig, welches zuerst von dem das Finanzstrafverfahren auslösenden Sachverhalt Kenntnis erlangt hat

2.3.3 Davon unabhängig ist das Team Strafsachen 13 zur Führung aller verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren im Zusammenhang mit der Erhebung der Umsatzsteuer bei ausländischen Unternehmen iSd § 60 Abs. 1 BAO zuständig.



## 2.4. Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen

Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen zur Unterstützung eines zuständigen Teams Strafsachen dürfen von jedem Organ eines Teams Strafsachen (siehe Punkt 1.4.1) und von dem im Bereich Finanzstrafsachen eingerichteten Fachbereich vorgenommen werden. Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen sind nicht deswegen anfechtbar, weil sie von einem unzuständigen Team Strafsachen oder vom Fachbereich vorgenommen werden. Sie gelten als für das zuständige Team Strafsachen ausgeführt.

## 2.5. Wechsel der Zuständigkeit

2.5.1 Die Verteilung der einlangenden Mitteilungen und Verständigungen nach §§ 80 und 81 FinStrG erfolgt mit dem Ziel einer gleichmäßigen Auslastung der Teams Strafsachen EDV-gesteuert. Die Reihenfolge der Verteilung auf die einzelnen Teams Strafsachen ist in der Anlage 3 dargestellt.

2.5.2. Ein Team Strafsachen, welches von einer finanzstrafrechtlichen Verdachtslage Kenntnis erlangt, ist so lange zur Durchführung eines Finanzstrafverfahrens zuständig, bis sich die Zuständigkeit eines anderen Teams Strafsachen ergibt.

2.5.3 Davon unabhängig kann der Vorstand des Amtes für Betrugsbekämpfung anstelle des zuständigen Teams Strafsachen aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens, mit Amtsverfügung für die Durchführung des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens ein anderes Team Strafsachen betrauen. Der Vorstand ist auch berechtigt, diese Befugnis der Leiterin des Bereiches Finanzstrafsachen im Amt für Betrugsbekämpfung zu übertragen.

2.5.4 Die Zuständigkeit der Spruchsenate bleibt von etwaigen Änderungen in der Teamzuständigkeit unberührt (siehe Pkt. 2.1 bis 2.3).

## 2.6. Teams Einhebung/Einbringung, Finanzpolizei und Steuerfahndung

2.6.1 Die Einhebung und Einbringung der Geldstrafen und Geldbußen fällt in die Zuständigkeit des Teams Einhebung/Einbringung Geldstrafe. Die übrigen Amtshandlungen im Bereich des VIII. Hauptstückes FinStrG fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen Teams Strafsachen.

2.6.2 Die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung und Einbringung von nach dem FinStrG verhängten Geldstrafen und Geldbußen obliegt dem Bereich Finanzpolizei im Amt für Betrugsbekämpfung.

2.6.3. Werden die Organe der Steuerfahndung oder der Finanzpolizei im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren tätig, wird ihr Handeln dem jeweils zuständigen Team Strafsachen zugerechnet.

## 2.7. Übergangsregelung

Aus der bis zum 31.12.2020 bestehenden Zuständigkeit eines Organs zur Wahrnehmung einer finanzstrafrechtlichen Angelegenheit, inklusive einer finanzstrafrechtlichen Würdigung der übermittelten Ergebnisberichte gem. § 80 Abs. 1 Satz 2 und § 81 FinStrG, leitet sich die Zuständigkeit desjenigen Teams Strafsachen ab, welchem das Organ nunmehr zugeordnet ist. Gehört das Organ ab dem 1.1.2021 dem ABB nicht mehr an, ist nach Punkt 2 der gegenständlichen GV vorzugehen.

Ist das Organ dem Fachbereich im Bereich Finanzstrafsachen des Amtes für Betrugsbekämpfung zugeordnet, wird das Handeln des Organs dem jeweiligen zuständigen Team Strafsachen zugeordnet.

Die ab dem 1.1.2021 der Finanzstrafbehörde zukommenden Mitteilungen und Verständigungen gem. §§ 80 und 81 FinStrG werden nach der vorliegenden Geschäftsverteilung verteilt (siehe Pkt.2.5.1).

# Amt für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde

## **3. Übersicht über die Zusammensetzung der Spruchsenate und deren Geschäftsverteilung gemäß §68 Finanzstrafgesetz**

Wirksamkeit 01. Jänner 2021

### 3.1. Präambel

Die Zusammensetzung der Spruchsenate und deren Geschäftsverteilung ist durch den Vorstand des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde zu bestimmen und auf der Internet-Seite des Bundesministeriums für Finanzen (BMF; [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) zu veröffentlichen sowie zur Einsicht in der jeweils eingerichteten Geschäftsstelle aufzulegen oder an einer dortigen Amtstafel anzuschlagen.

Die bereits vor dem 1.1.2021 einem Spruchsenat zugeleiteten Akten sind tunlichst denselben Personen als Vorsitzenden der Spruchsenate, bei Senatszuständigkeit Senaten mit denselben Vorsitzenden zuzuleiten.

### 3.2. Sachliche Zuständigkeit

Soweit nicht gerichtliche Zuständigkeit nach § 53 FinStrG gegeben ist, obliegt die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses einem Spruchsenat als Organ der Finanzstrafbehörde, wenn

- der strafbestimmende Wertbetrag des Finanzvergehens oder der unter Beachtung des § 265 Abs. 2c FinStrG die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge aus mehreren zusammentreffenden Finanzvergehen 33.000, -- Euro übersteigt
- der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter die Fällung des Erkenntnisses durch einen Spruchsenat im Sinne des § 58 Abs. 2 lit b FinStrG beantragt.

### 3.3. Standorte der Spruchsenate als Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung und deren örtliche Zuständigkeit

Gem. § 65 Abs. 1 FinStrG werden folgende Spruchsenate als Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung in den Städten eingerichtet:

- in Feldkirch die Senate F-1, F-2 und F-3 für die Finanzstraffälle des Teams Strafsachen 18

- in Graz die Senate G-1, G-2, G-3, G-4, G-5, B-1 und B-2 für die Finanzstraffälle des Teams Strafsachen 13 (inklusive der Finanzstraffälle in Bezug auf die Erhebung der Umsatzsteuer bei ausländischen Unternehmen iSd § 60 Abs. 2 BAO) und des Teams Strafsachen 12
- in Innsbruck die Senate I-1, I-2 und I-3 für die Finanzstraffälle der Teams Strafsachen 17 und 18
- in Klagenfurt die Senate K-1, K-2 und K-3 für die Finanzstraffälle des Teams Strafsachen 14
- in Linz die Senate L-1 bis L- für die Finanzstraffälle der Teams Strafsachen 9 – 11,
- in Salzburg die Senate S-1, S-2, S-3, S-4 und S-5 für die Finanzstraffälle der Teams Strafsachen 15 und 16
- in Wien die Senate W-1, W-2, W-3, W-4, W-5 und W-6 für die Finanzstraffälle der Teams Strafsachen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 19

## 4. Zusammensetzung der Spruchsenate

### 4.1. Spruchsenate Vorarlberg

#### Spruchsenat Feldkirch F – 1

Dem Spruchsenat Feldkirch F – 1 obliegt gem. § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des Teams Strafsachen 18 (ausgenommen der Bezirk Imst) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist, der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A bis L** beginnt,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzende: Mag. Claudia HAGEN, Richterin des Landesgerichtes  
Feldkirch
- b) Behördenbeisitzer: Mag. Thomas HUEMER
- c) Laienbeisitzer: Dr. Christoph PURTSCHER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Yvonne SUMMER, Vorsteherin des Bezirksgerichtes Dornbirn  
Mag. Martin MITTEREGGER, Richter des LG Feldkirch  
Mag. Sabrina TAGWERCHER, Richterin des LG Feldkirch

zu b)

Dr. Roman GALEHR  
Mag. Simone KOPSA  
Mag. Matthias METZLER  
Mag. Sebastian TSCHIDERER  
Mag. Wolfgang KLOTZ

zu c)

Bernd FELDKIRCHER  
Mag. Tino RICKER  
Karl-Heinz DOBLER  
Wolfgang BAUR  
Mag. Norbert METZLER

## Spruchsenat Feldkirch F – 2

Dem Spruchsenat Feldkirch F-1 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des Teams Strafsachen 18 (ausgenommen der Bezirk Imst) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **M bis Z** beginnt,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzende: Mag. Yvonne SUMMER, Vorsteherin des  
Bezirksgerichtes Dornbirn
- b) Behördenbeisitzer: Mag. Thomas HUEMER
- c) Laienbeisitzer: Dr. Christoph PURTSCHER



Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Claudia HAGEN, Richterin des Landesgerichtes Feldkirch

Mag. Martin MITTEREGGER, Richter des LG Feldkirch

Mag. Sabrina TAGWERCHER, Richterin des LG Feldkirch

zu b)

Dr. Roman GALEHR

Mag. Simone KOPSA

Mag. Matthias METZLER

Mag. Sebastian TSCHIDERER

Mag. Wolfgang KLOTZ

zu c)

Bernd FELDKIRCHER

Mag. Tino RICKER

Karl-Heinz DOBLER

Wolfgang BAUR

Mag. Norbert METZLER

## Spruchsenat Feldkirch F – 3

Dem Spruchsenat Feldkirch F-3 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle des Teams Strafsachen 18 (ausgenommen der Bezirk Imst) die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzende: Mag. Yvonne Summer, Vorsteherin des  
Bezirksgerichtes Dornbirn
- b) Behördenbeisitzer: Dr. Roman Galehr
- c) Laienbeisitzer: Mag. Renate Burtscher

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Claudia HAGEN, Richterin des Landesgerichtes Feldkirch  
Mag. Martin MITTEREGGER, Richter des LG Feldkirch  
Mag. Sabrina TAGWERCHER, Richterin des LG Feldkirch

zu b)

Mag. Thomas HUEMER  
Mag. Simone KOPSA  
Mag. Matthias METZLER  
Mag. Sebastian TSCHIDERER  
Mag. Wolfgang KLOTZ

zu c)

Mag. Judith BACHMANN  
Mag. Michael Kühne  
Dr. Andreas Kickl  
Mag. Wolfgang BAHL  
Andreas Lampert

## 4.2. Spruchsenate Steiermark und Burgenland

## Spruchsenat Graz G – 1

Dem Spruchsenat Graz G-1 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 13**, eingeschränkt auf den politischen Bezirk Graz, inklusive aller Finanzstraffälle betreffend die Erhebung der Umsatzsteuer bei ausländischen Unternehmen (§ 60 Abs. 2 BAO), wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A bis M** beginnt

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Christoph LICHTENBERG,  
Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz
- b) Behördenbeisitzer: Hofrat Mag. Hermann BRATL
- c) Laienbeisitzer: Mag. Peter MEIREGGER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Werner ZINKL, Vorsteher des Bezirksgerichtes Leibnitz  
Mag. Wolfgang REDTENBACHER, Richter des Oberlandesgerichtes Graz  
Dr. Erik NAUTA, Richter des Oberlandesgerichtes Graz

zu b)

Hofrätin Dr. Monika RÖBLER  
Hofrätin Dr. Heidrun GÜNTHER-BAUMANN  
Mag. Dr. Gertrud SCHANTL  
Mag. Stefan PLATTNER  
Mag. Irmgard KRENN  
Mag. Verena METTNITZER - ZOFF

zu c)

Dr. Christian HAID  
Mag. Petra KÜHBERGER - LEEB  
DI Horst RINNER  
Mag. Christiane RIEL - KINZER

## Spruchsenat Graz G – 2

Dem Spruchsenat Graz G-2 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle Graz des Teams **Strafsachen 13**, eingeschränkt auf den politischen Bezirk Graz , inklusive aller Finanzstraffälle betreffend die Erhebung der Umsatzsteuer bei ausländischen Unternehmen (§ 60 Abs. 2 BAO), wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **N – Z** beginnt

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Werner ZINKL, Vorsteher des Bezirksgerichtes Leibnitz
- b) Behördenbeisitzer: Hofrätin Dr. Monika RÖSZLER
- c) Laienbeisitzer: Dr. Christian HAID

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Christoph LICHTENBERG, Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz

Mag. Wolfgang REDTENBACHER, Richter des Oberlandesgerichtes Graz

Dr. Erik NAUTA, Richter des Oberlandesgerichtes Graz

zu b)

Hofrat Mag. Hermann BRATL

Hofrätin Dr. Heidrun GÜNTHER-BAUMANN

Magd. Gertrud SCHANTL

Mag. Stefan PLATTNER

Hofrätin Mag. Irmgard KRENN

Mag. Verena METTNITZER - ZOFF

zu c)

Mag. Petra KÜHBERGER - LEEB

Mag. Peter MEIREGGER

DI Horst RINNER

Mag. Christiane RIEL – KINZER

## Spruchsenat Graz G – 3

Dem Spruchsenat Graz G-3 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle der **Teams Strafsachen 12 und 13** wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – M** beginnt und wenn keine Zuständigkeit der Spruchsenate Graz G-1, Graz G-2, Graz G-4, Graz B-1 und Graz B-2 besteht,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Erik NAUTA, Richter des Oberlandesgerichtes Graz
- b) Behördenbeisitzer: Mag. Stefan PLATTNER
- c) Laienbeisitzer: Mag. Petra KÜHBERGER - LEEB

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Wolfgang REDTENBACHER, Richter des Oberlandesgerichtes Graz

Mag. Werner ZINKL, Vorsteher des Bezirksgerichtes Leibnitz

Mag. Christoph LICHTENBERG, Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz

zu b)

Hofrätin Dr. Heidrun GÜNTHER-BAUMANN

Hofrat Mag. Hermann BRATL

Hofrätin Dr. Monika RÖSZLER

Mag. Dr. Gertrud SCHANTL

Hofrätin Mag. Irmgard KRENN

Mag. Verena METTNITZER - ZOFF

zu c)

Mag. Peter MEIREGGER

Dr. Christian HAID

DI Horst RINNER

Mag. Christiane RIEL - KINZER



## Spruchsenat Graz G – 4

Dem Spruchsenat Graz G-4 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle der **Teams Strafsachen 12 und 13**, wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **N – Z** beginnt und wenn keine Zuständigkeit der Spruchsenate Graz G-1, Graz G-2, Graz G-3, Graz B-1 und Graz B-2 besteht,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Wolfgang REDTENBACHER, Richter des Oberlandesgericht Graz
- b) Behördenbeisitzer: Hofrätin Dr. Heidrun GÜNTHER-BAUMANN
- c) Laienbeisitzer: Mag. Peter MEIREGGER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. Erik NAUTA, Richter des OLG Graz

Mag. Christoph LICHTENBERG, Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz

Mag. Werner ZINKL, Vorsteher des Bezirksgerichtes Leibnitz

zu b)

Mag. Stefan PLATTNER

Hofrätin Dr. Monika RÖSZLER

Hofrat Mag. Hermann BRATL

Mag. Dr. Gertrud SCHANTL

Hofrätin Mag. Irmgard KRENN

Mag. Verena METTNITZER - ZOFF

zu c)

Mag. Petra KÜHBERGER - LEEB

Dr. Christian HAID

DI Horst RINNER

Mag. Christiane RIEL – KINZER

## Spruchsenat Graz G – 5

Dem Spruchsenat Graz G-5 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle der **Teams Strafsachen 12 und 13** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten, wenn keine Zuständigkeit des Spruchsenates Graz B-2 besteht,

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Werner ZINKL, Vorsteher des BG Leibnitz
- b) Behördenbeisitzer: Hofrätin Dr. Monika RÖSZLER
- c) Laienbeisitzer: Dr. Wolfgang NAGELSCHMIED

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Wolfgang REDTENBACHER, Richter des Oberlandesgerichts Graz  
Mag. Christoph LICHTENBERG, Richter des Landesgerichtes für  
Strafsachen Graz  
Dr. Erik NAUTA, Richter des Oberlandesgerichtes Graz

zu b)

Mag. Stefan PLATTNER  
Hofrat Mag. Hermann BRATL  
Mag. Dr. Gertrud SCHANTL  
Hofrätin Mag. Irmgard KRENN  
Mag. Verena METTNITZER - ZOFF

zu c)

Mag. Bruno SUNDL  
Dr. Bernhard KOLLER

## Spruchsenat Graz B – 1

Dem Spruchsenat Graz B – 1 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 12** – eingeschränkt auf alle politischen Bezirke des Burgenlandes und des Bezirks Bruck an der Leitha, wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – Z** beginnt

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Karl MITTERHÖFER, Richter des LG Eisenstadt
- b) Behördenbeisitzer: Hofrat Mag. Horst STÖCKLER
- c) Laienbeisitzer: KR Emil SAGMEISTER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a) Mag. Birgit FALB, Richterin des LG Eisenstadt

zu b)

Hofrätin Mag. Edith MADLBERGER-SCHMIDT

Hofrätin Mag. Anna HOLPER

Hofrat Mag. MSc Erich LEOPOLD

Mag. Sabine KANDELER

zu c)

LIM Paul DEUTSCH

Mag. pharm. Rene FIKISZ

Mag. (FH) Christa HARETER

Mag. Johann LACKNER

## Spruchsenat Graz B – 2

Dem Spruchsenat Graz B-2 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 12**, eingeschränkt auf alle politischen Bezirke des Burgenlandes und des Bezirks Bruck an der Leitha die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten und wenn keine Zuständigkeit des Spruchsenates Graz G-5 besteht,

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzende: Mag. Birgit FALB, Richterin des LG Eisenstadt
- b) Behördenbeisitzer: Hofrat Mag. Horst STÖCKLER
- c) Laienbeisitzer: Petra GSCHIEL

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. Karl MITTERHÖFER, Richter des LG Eisenstadt

zu b)

Hofrätin Mag. Edith MADLBERGER-SCHMIDT

Hofrätin Mag. Anna HOLPER

Hofrat Mag. MSc Erich LEOPOLD

Mag. Sabine KANDELER

zu c)

Mag. Rainer PORICS

Mag. Doris GRASER-KERN

## 4.3. Spruchsenate Tirol

## Spruchsenat Innsbruck I – 1

Dem Spruchsenat Innsbruck I – 1 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle der **Teams Strafsachen 17 und 18** – eingeschränkt auf die politischen Bezirke Innsbruck, Innsbruck-Land und Imst, wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – Z** beginnt und wenn keine Zuständigkeit der Spruchsenate Feldkirch F – 1, Feldkirch F-2, Feldkirch F-3 und Innsbruck I – 2 besteht,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Gerhard MITTEREGGER
- b) Behördenbeisitzer: Hofrat Mag. Josef ILMER
- c) Laienbeisitzer: Mag. Sybille REGENSBERGER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. Christoph MADLENER  
Mag. Helga MOSER  
Mag. Peter FRIEDRICH

zu b)

Hofrätin Mag. Monika HUBER  
Hofrätin Mag. Anita GRAUß-AUER  
Koär. Mag. Tamara MARKT

zu c)

Andreas PERGER  
Helmut WAGNER  
Mag. Thomas KARNER



## Spruchsenat Innsbruck I – 2

Dem Spruchsenat Innsbruck I – 1 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle der **Teams Strafsachen 17** wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – Z** beginnt und wenn keine Zuständigkeit des Spruchsenates Innsbruck I – 1 besteht,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

## Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Christoph MADLENER
- b) Behördenbeisitzer: Hofrat Mag. Josef ILMER
- c) Laienbeisitzer: Andreas PERGER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. Gerhard MITTEREGGER

Mag. Helga MOSER

Mag. Peter FRIEDRICH

zu b)

Hofrätin Mag. Monika HUBER

Koär. Mag. Tamara MARKT

OR Mag. Karin GHALI

zu c)

Mag. Sybille REGENSBERGER

Helmut WAGNER

Mag. Thomas KARNER

## Spruchsenat Innsbruck I – 3

Dem Spruchsenat Innsbruck I – 3 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 17** und Teams **Strafsachen 18 (eingeschränkt auf den Bezirk Imst)**, die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten und wenn keine Zuständigkeit des Spruchsenates Feldkirch F – 3 besteht.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Christoph MADLENER
- b) Behördenbeisitzer: Hofrätin Mag. Monika HUBER
- c) Laienbeisitzer: Andreas PERGER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. Gerhard MITTEREGGER  
Mag. Helga MOSER  
Mag. Peter FRIEDRICH

zu b)

Koär. Mag. Tamara MARKT  
OR Mag. Karin GHALI

Zu c)

Mag. Georg HUMER  
Dr. Monika PFEIFER  
Dr. Thomas RADNER  
Dr. Bernhard SIGMUND

## 4.4. Spruchsenate Kärnten

## Spruchsenat Klagenfurt K – 1

Dem Spruchsenat Klagenfurt K-1 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 14** wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A bis L** beginnt,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Uwe DUMPELNIK, Richter des LG Klagenfurt
- b) Behördenbeisitzer: HR Dr. Arno KOHLWEG
- c) Laienbeisitzer: Eva MAIWALD-WANDERER

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a.)

Mag. Oliver KRIZ, Richter des LG Klagenfurt

zu b.)

HR Mag. Irmgard KRENN

Mag. Verena METTNITZER-ZOFF

Mag. Michaela DOBROUNIG

zu c.)

Dr. Erich MOSER (Landwirtschaftskammer für Kärnten)

Komm. Rat Dr. Wilhelm MIKLIN (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Franz-Josef SCHANTL (Landeskammer der Tierärzte für Kärnten)

Dr. Georg LAMP (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Ambros MORBITZER (Apothekerkammer für Kärnten)

Heinz Jürgen HENGL (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Dr. Bernd ADLASSNIG (Ärzttekammer für Kärnten)

Komm. Rat Max STECHAUNER (Wirtschaftskammer für Kärnten)

DI Christian MALETZ (Kammer der Architekten u. Ingenieurkonsulenten f. Steiermark/Kärnten)

Mag. Othmar PETSCHNIG (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Rainer SCHMIDTMAYER (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Nikolaus GSTÄTTNER (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Herwig DRAXLER (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Andreas MICHOR (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Hubert MITTERBACHER (Landwirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Klaus MITTERDORFER (Ärzttekammer für Kärnten)

MR Dr. Franz SAMONIG (Zahnärztekammer für Kärnten)

## Spruchsenat Klagenfurt K – 2

Dem Spruchsenat Klagenfurt K – 2 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 14** wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **M bis Z** beginnt,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Oliver KRIZ, Richter des LG Klagenfurt
- b) Behördenbeisitzer: HR Dr. Arno KOHLWEG
- c) Laienbeisitzer: Eva MAIWALD-WANDERER

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Uwe DUMPELNIK, Richter des LG Klagenfurt

zu b)

HR Mag. Irmgard KRENN

Mag. Verena METTNITZER-ZOFF

Mag. Michaela DOBROUNIG

zu c)

Dr. Erich MOSER (Landwirtschaftskammer für Kärnten)

Komm. Rat Dr. Wilhelm MIKLIN (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Franz-Josef SCHANTL (Landeskammer der Tierärzte für Kärnten)

Dr. Georg LAMP (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Ambros MORBITZER (Apothekerkammer für Kärnten)

Heinz Jürgen HENGL (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Dr. Bernd ADLASSNIG (Ärzttekammer für Kärnten)

Komm. Rat Max STECHAUNER (Wirtschaftskammer für Kärnten)

DI Christian MALETZ (Kammer der Architekten u. Ingenieurkonsulenten für Steiermark/Kärnten)

Mag. Othmar PETSCHNIG (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Rainer SCHMIDTMAYER (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Nikolaus GSTÄTTNER (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Herwig DRAXLER (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Andreas MICHOR (Wirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Hubert MITTERBACHER (Landwirtschaftskammer für Kärnten)

Mag. Klaus MITTERDORFER (Ärzttekammer für Kärnten)

MR Dr. Franz SAMONIG (Zahnärztekammer für Kärnten)

## Spruchsenat Klagenfurt K – 3

Dem Spruchsenat Klagenfurt K – 3 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 14** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten, wenn der Nachname des Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – L** beginnt,

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Uwe DUMPELNIK, Richter des LG Klagenfurt
- b) Behördenbeisitzer: HR Dr. Arno KOHLWEG
- c) Laienbeisitzer: Joachim RINÖSL

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Oliver KRIZ, Richter des LG Klagenfurt

zu b)

HR Mag. Irmgard KRENN

Mag. Verena Mettnitzer-Zoff

Mag. Michaela DOBROUNIG

zu c)

Dr. Wolfgang BACHER (Arbeiterkammer für Kärnten)

Mag. Josef BRAMER (Arbeiterkammer für Kärnten)

Dr. Winfried HAIDER (Arbeiterkammer für Kärnten)



Horst HOFFMANN (Arbeiterkammer für Kärnten)

Reinhard KRASSNIG (Arbeiterkammer für Kärnten)

Mag. Hans PUCKER (Arbeiterkammer für Kärnten)

Dr. Bernhard SAPETSCHNIG (Arbeiterkammer für Kärnten)

MMag. Dr. Rudolf DÖRFLINGER (Landarbeiterkammer für Kärnten)

Heimo RINÖSL (Arbeiterkammer für Kärnten)

Mag. Michaela EIGNER-PICHLER (Arbeiterkammer für Kärnten)

Mag. Christian GRITSCHACHER (Arbeiterkammer für Kärnten)

## Spruchsenat Klagenfurt K – 4

Dem Spruchsenat Klagenfurt K – 4 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 14** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten, wenn der Nachname des Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **M – Z** beginnt.

**Senatsmitglieder:**

- a) Vorsitzender: Mag. Oliver KRIZ, Richter des LG Klagenfurt
- b) Behördenbeisitzer: HR Dr. Arno KOHLWEG
- c) Laienbeisitzer: Joachim RINÖSL

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Uwe DUMPELNIK, Richter des LG Klagenfurt

zu b)

HR Mag. Irmgard KRENN

Mag. Verena METTNITZER-ZOFF

Mag. Michaela DOBROUNIG

zu c)

Dr. Wolfgang BACHER (Arbeiterkammer für Kärnten)

Mag. Josef BRAMER (Arbeiterkammer für Kärnten)

Dr. Winfried HAIDER (Arbeiterkammer für Kärnten)

Horst HOFFMANN (Arbeiterkammer für Kärnten)

Reinhard KRASSNIG (Arbeiterkammer für Kärnten)

Mag. Hans PUCKER (Arbeiterkammer für Kärnten)

Dr. Bernhard SAPETSCHNIG (Arbeiterkammer für Kärnten)

MMag. Dr. Rudolf DÖRFLINGER (Landarbeiterkammer für Kärnten)

Heimo RINÖSL (Arbeiterkammer für Kärnten)

Mag. Michaela EIGNER-PICHLER (Arbeiterkammer für Kärnten)

Mag. Christian GRITSCHACHER (Arbeiterkammer für Kärnten)

## 4.5. Spruchsenate Oberösterreich

## Spruchsenat Linz L – 1

Dem Spruchsenat Linz L – 1 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 9** sowie des **Teams Strafsachen 10** (eingeschränkt auf die Bezirke Freistadt, Rohrbach, Urfahr-Umgebung) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Familienname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – Z** beginnt, für die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 10** (eingeschränkt auf die Bezirke Wels, Wels Land, Grieskirchen, Eferding) sowie für die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 11** (eingeschränkt auf die Bezirke Gmunden und Vöcklabruck wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **L – Z** beginnt,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Michael LICHTENEGGER, Richter des Landesgerichts Steyr
- b) Behördenbeisitzer: Hofrätin Dr. Brigitte STADLER-RUZICKA
- c) Laienbeisitzer: Dipl.-Ing. Christoph BAUER, Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. Klaus BITTMANN, Richter des Landesgerichtes Linz  
Dr. David PESENDORFER, Richter des Landesgerichtes Wels  
Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des Bezirksgerichtes Braunau

zu b)

Hofrat Dr. Dieter BAUMGARTNER  
Gottfried SEEBURGER, MA  
Mag. Christina BUCHNER  
Mag. Andreas BAUER  
Hofrat Dr. Georg SPERNEDER  
Hofrat Mag. Kurt SCHÖFTNER  
Mag. Astrid WETZL  
Gabriele BERGER, BA MA  
Mag. Robert RUDINGER  
Lisa HOCHSTEINER, LL.B.  
Franz RECHBERGER, LL.B.  
Hofrat Mag. Thomas SPERLHOFER  
Mag. Isabella JANKOWSKI  
Hofrat Dr. Erich LARNDORFER  
Hofrat Mag. Gerald PIESLINGER

Mag. Martina HRON  
Mag. Alexandra PEHAM  
Mag. Astrid DEIMEL  
Mag. Sandra PÜHRINGER  
Bernhard HOFSTÄTTER, BA  
Mag. Birgit PAUMGARTNER  
Mag. Ulrich PETRAG

zu c)

Ing. Günther PITSCH, Wirtschaftskammer für OÖ  
Christian NEMETH, Ärztekammer für OÖ  
KommR Franz DANNINGER MBA, MAS; Wirtschaftskammer für OÖ  
Mag. Peter NEUMANN, Wirtschaftskammer für OÖ  
Franz RABEDER, Ärztekammer für OÖ  
Mag. pharm. Christoph VIGL, Österreichische Apothekerkammer  
Mag. Josef GRIESMAYR, Landeskammer der Tierärzte OÖ  
MR Dr. Reinhard PFLUG, Landeszahnärztekammer OÖ  
Dr. Karl PENNINGER, Landwirtschaftskammer für OÖ  
Dr. Ernst GRAFENHOFER, Wirtschaftskammer für OÖ  
Ing. Johannes GRUBER, Landwirtschaftskammer für OÖ

## Spruchsenat Linz L – 2

Dem Spruchsenat Linz L – 2 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 11** (eingeschränkt auf die Bezirke Gmunden und Vöcklabruck) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – K** beginnt sowie für die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 11** (ausgenommen die Bezirke Gmunden und Vöcklabruck) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – Z** beginnt,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Klaus BITTMANN, Richter des Landesgerichtes Linz
- b) Behördenbeisitzer: Hofrat Dr. Dieter BAUMGARTNER
- c) Laienbeisitzer: Christian NEMETH, Ärztekammer für OÖ

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Michael LICHTENEGGER, Richter des Landesgerichtes Steyr  
Dr. David PESENDORFER, Richter des Landesgerichtes Wels  
Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des Bezirksgerichtes Braunau

zu b)

Gottfried SEEBURGER, MA  
Mag. Christina BUCHNER, MBA  
Mag. Andreas BAUER  
Mag. Robert RUDINGER  
Hofrätin Dr. Brigitte STADLER-RUZICKA  
Bernhard HOFSTÄTTER, BA  
Hofrat Mag. Kurt SCHÖFTNER  
Mag. Isabella JANKOWSKI  
Franz RECHBERGER, LL.B.  
Lisa HOCHSTEINER, LL.B.  
Mag. Martina HRON  
Gabriele BERGER, BA MA  
Hofrat Mag. Thomas SPERLHOFER  
Hofrat Dr. Georg SPERNEDER  
Hofrat Dr. Erich LARNDORFER  
Mag. Astrid WETZL  
Mag. Alexandra PEHAM  
Mag. Astrid DEIMEL  
Hofrat Mag. Gerald PIESLINGER  
Hofrat Dr. Oskar RITTER  
Mag. Sandra PÜHRINGER  
Mag. Ulrich PETRAG  
Mag. Birgit PAUMGARTNER



Hofrat Dr. Josef MOSER

zu c)

Dipl. Ing. Christoph BAUER, Ing.Kons. f. Vermessungswesen

Mag. Peter NEUMANN, Wirtschaftskammer für OÖ

Ing. Johannes GRUBER, Landwirtschaftskammer für OÖ

Franz RABEDER, Ärztekammer für OÖ

KommR Ing. Günther PITSCH, Wirtschaftskammer für OÖ

Mag. pharm. Christoph VIGL, Österreichische Apothekerkammer

Mag. Josef GRIESMAYR, Landeskammer der Tierärzte OÖ

Dr. Ernst GRAFENHOFER, Wirtschaftskammer für OÖ

KommR Franz DANNINGER MBA, MAS; Wirtschaftskammer für OÖ

MR Dr. Reinhard PFLUG, Landeszahnärztekammer OÖ

Dr. Karl PENNINGER, Landwirtschaftskammer für OÖ

## Spruchsenat Linz L – 3

Dem Spruchsenat Linz L – 3 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 10** (eingeschränkt auf die Bezirke Wels, Wels Land, Grieskirchen, Eferding) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – K** beginnt,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. David PESENDORFER, Richter des Landesgerichtes Wels
- b) Behördenbeisitzer: Hofrat Mag. Thomas SPERLHOFER
- c) Laienbeisitzer: KommR Ing. Günther PITSCH, Wirtschaftskammer für OÖ

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Michael LICHTENEGGER, Richter des Landesgerichtes Steyr  
Dr. Klaus BITTMANN, Richter des Landesgerichtes Linz  
Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des Bezirksgerichtes Braunau

zu b)

Hofrat Dr. Dieter BAUMGARTNER  
Hofrätin Dr. Brigitte STADLER-RUZICKA  
Mag. Christine BUCHNER, MBA  
Hofrat Dr. Georg SPERNEDER  
Bernhard HOFSTÄTTER, BA  
Mag. Alexandra PEHAM  
Mag. Robert RUDINGER  
Gabriele BERGER, BA MA  
Franz RECHBERGER, LL.B.  
Lisa HOCHSTEINER, LL. B  
Mag. Martina HRON  
Mag. Astrid WETZL  
Mag. Astrid DEIMEL  
Mag. Sandra PÜHRINGER  
Hofrat Dr. Oskar RITTER  
Mag. Ulrich PETRAG

zu c)

Christian NEMETH, Ärztekammer für OÖ  
Dipl.-Ing. Christoph BAUER, Ing.Kons. für Vermessungswesen  
Mag. Peter NEUMANN, Wirtschaftskammer für OÖ  
Franz RABEDER, Ärztekammer für OÖ  
Ing. Johannes GRUBER, Landwirtschaftskammer für OÖ  
Mag. pharm. Christoph VIGL, Österreichische Apothekerkammer  
Mag. Josef GRIESMAYR, Landeskammer der Tierärzte OÖ  
MR Dr. Reinhard PFLUG, Landeszahnärztekammer OÖ  
Dr. Karl PENNINGER, Landwirtschaftskammer für OÖ  
Dr. Ernst GRAFENHOFER, Wirtschaftskammer für OÖ  
KommR Franz DANNINGER MBA, MAS; Wirtschaftskammer für OÖ

## Spruchsenat Linz L – 4

Dem Spruchsenat Linz L – 4 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle der **Teams Strafsachen 9, 10 und 11** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten, wenn der Nachname des Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – Z** beginnt und keine Zuständigkeit des Spruchsenates **L – 7** vorliegt.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. David PESENDORFER, Richter des Landesgerichtes Wels
- b) Behördenbeisitzer: Hofrätin Dr. Brigitte STADLER-RUZICKA
- c) Laienbeisitzer: Mag. Franz GALL, Arbeiterkammer für OÖ

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Michael LICHTENEGGER, Richter des Landesgerichtes Steyr  
Dr. Klaus BITTMANN, Richter des Landesgerichtes Linz  
Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des Bezirksgerichtes Braunau

zu b)

Hofrat Dr. Dieter BAUMGARTNER  
Hofrat Mag. Thomas SPERLHOFER  
Lisa HOCHSTEINER, LL.B.  
Franz RECHBERGER, LL.B.

Mag. Astrid WETZL  
Mag. Robert RUDINGER  
Hofrat Dr. Georg SPERNEDER  
Gabriele BERGER, BA MA  
Hofrat Mag. Kurt SCHÖFTNER  
Mag. Sandra PÜHRINGER

zu c)

Mag. Anita ECKMAIER, Arbeiterkammer für OÖ  
Mag. Dr. Philipp GERHARTINGER, Arbeiterkammer für OÖ  
Leopold PICHLBAUER, Arbeiterkammer für OÖ  
Karin LEITNER, Arbeiterkammer für OÖ  
Mag. Susanne LABEK, Arbeiterkammer für OÖ  
Mag. Rudolf LEHNER, Arbeiterkammer für OÖ  
Johann MÖSLINGER, Landarbeiterkammer für OÖ  
Dr. Siegfried GLASER, Landarbeiterkammer für OÖ  
Mag. Dino MENKOVIC, Arbeiterkammer für OÖ  
Stefan SCHUSTER, Landarbeiterkammer für OÖ  
Mag. Christina TEUCHTMANN, Arbeiterkammer für OÖ  
Mag. Klemens SCHIMPL, Arbeiterkammer für OÖ

## Spruchsenat Linz L – 5

Dem Spruchsenat Linz L – 5 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 10** (eingeschränkt auf die Bezirke Braunau, Ried im Innkreis und Schärding ) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **M – Z** beginnt.

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des  
Bezirksgerichtes Braunau
- b) Behördenbeisitzer: Gottfried SEEBURGER, MA
- c) Laienbeisitzer: KommR Ing. Günther PITSCH, Zimmermeister

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Michael LICHTENEGGER, Richter des Landesgerichtes Steyr

Dr. David PESENDORFER, Richter des Landesgerichtes Wels

zu b)

Hofrat Dr. Oskar RITTER

Hofrat Mag. Thomas SPERLHOFER

Mag. Isabella JANKOWSKI

Bernhard HOFSTÄTTER, BA

Mag. Robert RUDINGER

Franz RECHBERGER, LL.B.

Lisa HOCHSTEINER, LL.B

Hofrat Dr. Josef MOSER

Mag. Birgit PAUMGARTNER

zu c)

Mag. Peter NEUMANN, Wirtschaftskammer für OÖ

Franz RABEDER, Ärztekammer für OÖ

Ing. Johannes GRUBER, Landwirtschaftskammer für OÖ

Dipl.-Ing. Christoph BAUER, Ing.Kons. für Vermessungswesen

KommR. Franz DANNINGER MBA, MAS; Wirtschaftskammer für OÖ

Mag. pharm. Christoph VIGL, Österreichische Apothekerkammer

Mag. Josef GRIESMAYR, Landeskammer der Tierärzte OÖ

MR Dr. Reinhard PFLUG, Landeszahnärztekammer OÖ

Dr. Karl PENNINGER, Landwirtschaftskammer für OÖ

Dr. Ernst GRAFENHOFER, Wirtschaftskammer für OÖ

Christian NEMETH, Ärztekammer für OÖ

## Spruchsenat Linz L – 6

Dem Spruchsenat Linz L – 6 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 10** (eingeschränkt auf die Bezirke Braunau, Ried im Innkreis und Schärding ) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – L** beginnt

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Michael LICHTENEGGER, Richter des Landesgerichtes Steyr,
- b) Behördenbeisitzer: Gottfried SEEBURGER, MA



c) Laienbeisitzer: KommR Ing. Günther PITTSCH, Zimmermeister

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des Bezirksgerichtes Braunau

Dr. David PESENDORFER, Richter des Landesgerichtes Wels

zu b)

Hofrat Dr. Oskar RITTER

Hofrat Mag. Thomas SPERLHOFER

Mag. Isabella JANKOWSKI

Bernhard HOFSTÄTTER, BA

Mag. Robert RUDINGER

Franz RECHBERGER, LL.B.

Lisa HOCHSTEINER, LL. B

Hofrat Dr. Josef MOSER

Mag. Birgit PAUMGARTNER

zu c)

Mag. Peter NEUMANN, Wirtschaftskammer für OÖ

Franz RABEDER, Ärztekammer für OÖ

Ing. Johannes GRUBER, Landwirtschaftskammer für OÖ

Dipl.-Ing. Christoph BAUER, Ing.Kons. für Vermessungswesen

KommR. Franz DANNINGER MBA, MAS; Wirtschaftskammer für OÖ

Mag. pharm. Christoph VIGL, Österreichische Apothekerkammer

Mag. Josef GRIESMAYR, Landeskammer der Tierärzte OÖ

MR Dr. Reinhard PFLUG, Landeszahnärztekammer OÖ

Dr. Karl PENNINGER, Landwirtschaftskammer für OÖ

Dr. Ernst GRAFENHOFER, Wirtschaftskammer für OÖ

Christian NEMETH, Ärztekammer für OÖ

## Spruchsenat Linz L – 7

Dem Spruchsenat Linz L – 7 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle der **Teams Strafsachen 10** (eingeschränkt auf die Bezirke Braunau, Ried im Innkreis und Schärding) die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten, wenn der Nachname des Beschuldigten mit einem der Buchstaben A – Z beginnt und keine Zuständigkeit des Spruchsenates L – 4 vorliegt bei unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des  
Bezirksgerichtes Braunau
- b) Behördenbeisitzer: Gottfried SEEBURGER, MA
- c) Laienbeisitzer: Leopold PICHLBAUER, Arbeiterkammer für OÖ

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Michael LICHTENEGGER, Richter des Landesgerichtes Steyr  
Dr. David PESENDORFER, Richter des Landesgerichtes Wels

zu b)

Hofrat Mag. Thomas SPERLHOFER  
Hofrat Dr. Oskar RITTER  
Mag. Isabella JANKOWSKI  
Lisa HOCHSTEINER, BA  
Franz RECHBERGER, LL.B.

Mag. Robert RUDINGER

zu c)

Mag. Anita ECKMAIER, Arbeiterkammer für OÖ

Mag. Franz GALL, Arbeiterkammer für OÖ

Mag. Dr. Philipp GERHARTINGER, Arbeiterkammer für OÖ

Mag. Christina TEUCHTMANN, Arbeiterkammer für OÖ

Stefan SCHUSTER, Landarbeiterkammer für OÖ

Dr. Siegfried GLASER, Landarbeiterkammer für OÖ

Karin LEITNER, Arbeiterkammer für OÖ

Mag. Dino MENKOVIC, Arbeiterkammer für OÖ

Mag. Klemens SCHIMPL, Arbeiterkammer für OÖ

Johann MÖSLINGER, Landarbeiterkammer für OÖ

Mag. Rudolf LEHNER, Arbeiterkammer für OÖ

Mag. Susanne LABEK, Arbeiterkammer für OÖ

## 4.6. Spruchsenate Salzburg

## Spruchsenat Salzburg S – 1

Dem Spruchsenat Salzburg S – 1 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 15** wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – L** beginnt,

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a.) Vorsitzender: HR Dr. Edwin GITSCHTHALER, Richter des OGH
- b.) Behördenbeisitzer: HR Dr. Renate WINDBICHLER
- c.) Laienbeisitzer: Mag. Anton MÖSLINGER-GEHMAYR, Kammer für  
Land- und Forstwirtschaft Salzburg

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Hans-Jörg REICHL, Richter des LG Wels

Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des BG Braunau

Dr. David PESENDORFER, Richter des LG Wels

zu b)

HR Dr. Peter AUER

HR Mag. Heinrich SCHMUTZHART

HR Dr. Hubertus ZOBLER

zu c)

Mag. Gottfried WARTER, MBA, Wirtschaftskammer Salzburg

Dr. Johannes BARTH, Ärztekammer Salzburg

Dr. Reinhold HAUKE, Wirtschaftskammer Salzburg

## Spruchsenat Salzburg S – 2

Dem Spruchsenat Salzburg S – 2 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 15** wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **M – Z** beginnt

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a.) Vorsitzender: HR Dr. Edwin GITSCHTHALER, Richter des OGH
- b.) Behördenbeisitzer: HR Dr. Peter AUER
- c.) Laienbeisitzer: Mag. Anton MÖSLINGER-GEHMAYR, Kammer für Land- und Forstwirtschaft Salzburg

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Hans-Jörg REICHL, Richter des LG Wels

Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des BG Braunau

Dr. David PESENDORFER, Richter des LG Wels

zu b)

HR Dr. Renate WINDBICHLER

HR Mag. Heinrich SCHMUTZHART

HR Dr. Hubertus ZOBLER

zu c)

Dr. Reinhold HAUK, Wirtschaftskammer Salzburg

Dr. Johannes DOCK, Ärztekammer Salzburg

Dr. Rupert MAYR, Kammer für Land- und Forstwirtschaft Salzburg

## Spruchsenat Salzburg S – 3

Dem Spruchsenat Salzburg S – 3 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 16** wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A – L** beginnt

bei selbstständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des BG Braunau
- b) Behördenbeisitzer: HR Dr. Josef INWINKL
- c) Laienbeisitzer: Mag. Dr. Brigitte LÜFTENEGGER, Kammer für Land- und Forstwirtschaft Salzburg



Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. David PESENDORFER, Richter des LG Wels

Mag. Hans-Jörg REICHL, Richter des LG Wels

HR Dr. Edwin GITSCHHALER, Richter des OGH

zu b)

HR Mag. Heinrich SCHMUTZHART

HR Dr. Hubertus ZOBLER

zu c)

Mag. Robert SODER, Wirtschaftskammer Salzburg

Mag. Nina GÖKLER, MBL, Wirtschaftskammer Salzburg

Dr. Rupert MAYR, Kammer für Land- und Forstwirtschaft Salzburg

## Spruchsenat Salzburg S – 4

Dem Spruchsenat Salzburg S – 4 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 16** wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **M – Z** beginnt

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. David PESENDORFER, Richter des LG Wels
- b) Behördenbeisitzer: HR Dr. Josef INWINKL
- c) Laienbeisitzer: Dr. Rupert MAYR, Kammer für Land- und Forstwirtschaft Salzburg

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des BG Braunau

Mag. Hans-Jörg REICHL, Richter des LG Wels

HR Dr. Edwin GITSCHTHALER, Richter des OGH

zu b)

HR Mag. Heinrich SCHMUTZHART

HR Dr. Hubertus ZOBLER

zu c)

Mag. Nina GÖKLER, MBL, Wirtschaftskammer Salzburg

Johann-Peter HÖFLMAIER, Wirtschaftskammer Salzburg

Mag. Dr. Brigitte LÜFTENEGGER, Kammer für Land- und Forstwirtschaft  
Salzburg

## Spruchsenat Salzburg S – 5

Dem Spruchsenat Salzburg S – 5 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle der **Teams Strafsachen 15 und 16** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Hans-Jörg REICHL, Richter des LG Wels
- b) Behördenbeisitzer: HR Mag. Heinrich SCHMUTZHART
- c) Laienbeisitzer: Mag. Peter LEDERER, Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

## zu a)

Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des BG Braunau  
Dr. David PESENDORFER, Richter des LG Wels  
HR Dr. Edwin GITSCHTHALER, Richter des OGH

## zu b)

HR Dr. Hubertus ZOBLER  
HR Dr. Josef INWINKL  
HR Dr. Renate WINDBICHLER

## zu c)

Martina BLAHA, Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg  
MMag. Dr. Eva STÖCKL, Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg  
Mag. Christian LAIREITER, Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

## 4.7. Spruchsenate Wien und Niederösterreich

## Spruchsenat Wien W-1

Dem Spruchsenat Wien W – 1 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 2** (politische Bezirke Wien 9. Alsergrund, Wien 18. Währing, 19. Döbling und Klosterneuburg) sowie für das **Team Strafsachen 6** (politische Bezirke Wien 2. Leopoldstadt, Wien 20. Brigittenau, Wien 21. Floridsdorf und Wien 22. Donaustadt) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben A bis Z beginnt,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Werner RÖGGLA, Senatspräsident des OLG Wien
- b) Behördenbeisitzer: Hofrätin Dr. Edith FREYNSCHLAG-JARZ
- c) Laienbeisitzer: Mag. Friedrich HAHN

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

- Hofrat Mag. Georg OLSCHAK, Richter des LG für Strafsachen Wien
- Dr. Marc FARKAS, Richter des LG für Strafsachen Wien
- Mag. Martina SPREITZER-KROPIUNIK, Vizepräsidentin des LG für Strafsachen Wien
- Mag. Michaela RÖGGLA-WEISS, Richterin des LG für Strafsachen Wien
- Dr. Gerhard POHNERT, Richter des LG für Strafsachen Wien

zu b)

- Mag. Sabine KANDELER
- Hofrätin Mag. Eva-Maria ZEH
- Hofrat Erich KRELL, BA
- Hofrat Mag. Horst STÖCKLER
- Mag. Daniela STÖCKL
- Hofrätin Mag. Melitta SCHWEINBERGER

zu c)

- Ing. Wilhelm BÖHM
- Dr. Wolfgang BAUMANN
- Heinz GÖBEL
- KR Gerhard HOLUB
- KammR. Ök-Rat Ludwig ABLEITINGER
- Mag. pharm. Ulf ELSER
- DI Peter DURSTMÜLLER
- Mag. Belinda Maria EDER
- DI Dr. Martin AUER
- Dkfm. Dr. Peter BERNERT
- Dr. Gabriele STEPPAN

## Spruchsenat Wien W-2

Dem Spruchsenat Wien W – 2 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 1** (politische Bezirke Wien 3. Landstraße, Wien 6. Mariahilf, Wien 11. Simmering und Wien 15. Rudolfsheim-Fünfhaus, Schwechat und Gerasdorf ) sowie für das **Team Strafsachen 5** (politische Bezirke Wien 1. Innere Stadt und Wien 23. Liesing) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A bis Z** beginnt,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Hofrat Mag. Georg OLSCHAK, Richter des Landesgerichtes Wien
- b) Behördenbeisitzer: Hofrätin Mag. Eva-Maria ZEH
- c) Laienbeisitzer: Heinz GÖBEL

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Martina SPREITZER-KROPIUNIK, Vizepräsidentin des LG für Strafsachen Wien  
Dr. Stefan APOSTOL, Richter des LG für Strafsachen Wien  
Mag. Michaela RÖGGLA-WEISS, Richterin des LG für Strafsachen Wien Dr. Werner RÖGGLA, Senatspräsident des OLG Wien

zu b)

Hofrätin Dr. Edith FREYNSCHLAG-JARZ  
Mag. Sabine KANDELER  
Hofrat Erich KRELL, BA  
Mag. Daniela STÖCKL  
Hofrat Mag. Horst STÖCKLER  
Hofrätin Mag. Melitta SCHWEINBERGER

zu c)

Dr. Gabriele STEPPAN  
Dr. Wolfgang BAUMANN  
Mag. Manuela FELKE-MANGI, PLL.M.  
DI Andreas RÖSNER  
Mag. Ralf ARTNER  
Mag. Friedrich HAHN  
MMag. Dr. Alexandra KOBGELNIG  
Mag. Daniel SAMER  
Dkfm. Dr. Peter BERNERT  
KR Gerhard HOLUB



## Spruchsenat Wien W-3

Dem Spruchsenat Wien W – 3 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 3** (politische Bezirke Wien 7. Neubau, Wien 8. Josefstadt, Wien 14. Penzing, Wien 16. Ottakring, Wien 17. Hernals und Purkersdorf) sowie für das **Team Strafsachen 4** (politische Bezirke Wien 4. Wieden, Wien 5. Margareten, Wien 10. Favoriten, Wien 12. Meidling und Wien 13. Hietzing) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A bis Z** beginnt,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Martina SPREITZER-KROPIUNIK, Vizepräsidentin  
des Landesgerichtes Wien
- b) Behördenbeisitzer: Hofrat Erich KRELL, BA
- c) Laienbeisitzer: MMag. Dr. Wolfgang BAUMANN

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend  
angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

- Dr. Werner RÖGGLA, Senatspräsident des OLG Wien  
Dr. Marc FARCAS, Richter des LG für Strafsachen Wien  
Hofrat Mag. Georg OLSCHAK, Richter des LG für Strafsachen Wien  
Dr. Gerhard POHNERT, Richter des LG für Strafsachen Wien

zu b)

- Hofrätin Dr. Edith FREYNSCHLAG-JARZ  
Hofrat Mag. Horst STÖCKLER  
Hofrätin Mag. Eva-Maria ZEH  
Mag. Sabine KANDELER  
Mag. Daniela STÖCKL  
Hofrätin Mag. Melitta SCHWEINBERGER

zu c)

- Mag. Michaela RUTKOWSKI, PLL.M.  
KammR. Helmut SCHMIDT  
Ing. Mag. Dr. Martin JILCH  
DI Dr. Martin AUER  
Mag. pharm. Ulf ELSER  
Mag. Michael SCHILLER  
Bettina SCHROTZHAMMER  
Mag. Friedrich HAHN  
DI Andreas RÖSNER  
Christine WEINER  
Ing. Wilhelm BÖHM

## Spruchsenat Niederösterreich W-4

Dem Spruchsenat Wien **W – 4** obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 7** (Landeshauptstadt St. Pölten und die politischen Bezirke Baden, Mödling, Lilienfeld, St. Pölten Land, Wiener Neustadt, Wiener Neustadt Land und Neunkirchen) wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Nachname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A bis Z** beginnt,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Michaela RÖGGLA-WEISS, Richterin des Landesgerichtes Wien
- b) Behördenbeisitzer: Mag. Mario FELICE, MA
- c) Laienbeisitzer: Sabine RIEDL

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Hofrat Mag. Georg OLSCHAK, Richter des. LG für Strafsachen Wien

Dr. Stefan APOSTOL, Richter des LG für Strafsachen Wien

Dr. Gerhard POHNERT, Richter des LG Wien

Mag. Martina SPREITZER-KROPIUNIK, Vizepräsidentin des LG für Strafsachen Wien

zu b)

Mag. (FH) Paul BAIER, MA

Hofrat Mag. Horst STÖCKLER

Hofrätin Mag. Sonja UNGERBÖCK

Hofrat Mag. Erich LEOPOLD, MSc

Hofrat Dr. Wolfgang BARTALOS

zu c)

Heinz GÖBEL

KR Gerhard HOLUB

Mag. Andrea PROZEK

Christine WEINER

KR Elfriede FISCHER

Mag. Bernadette BOREK

Mag. Daniel SAMER

MMag. Dr. Wolfgang BAUMANN

Mag. Friedrich HAHN

Dr. Gabriele STEPPAN

Mag. pharm. Ulf ELSER

Spruchsenat Niederösterreich W-5:

Dem Spruchsenat Wien **W – 5** obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend die Finanzstraffälle des **Teams Strafsachen 8** (politische Bezirke Amstetten, Melk, Scheibbs, Hollabrunn, Korneuburg, Tulln, Gänserndorf, Mistelbach, Krems, Horn, Gmünd, Zwettl, Waidhofen an der Thaya, Krems – Land und Waidhofen an der Ybbs) sowie für das **Team Strafsachen 19** wenn die Bezeichnung des Verbandes, in jenen Fällen, in denen ein Verband nicht beteiligt ist der Familienname des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen der Nachname eines Beschuldigten bzw. des nach dem Alphabet erstgereihten Beschuldigten mit einem der Buchstaben **A bis Z** beginnt,

bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,

bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,

bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, die verschiedenen der vorgenannten Berufsgruppen angehören,

gleiches gilt, wenn gegen ein Mitglied eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974) oder gegen einen leitenden Angestellten (§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmens dieser Funktion begangenen Finanzvergehens verhandelt wird.

#### Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Dr. Gerhard POHNERT, Richter des Landesgerichtes Wien
- b) Behördenbeisitzer: Hofrätin Mag. Sonja UGERBÖCK
- c) Laienbeisitzer: Heinz GÖBEL

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

Mag. Michaela RÖGGLA-WEISS, Richterin des LG für Strafsachen Wien

Mag. Dr. Christian BÖHM, Richter des LG für Strafsachen Wien

Mag. Martina SPREITZER-KROPIUNIK, Vizepräsidentin des LG für Strafsachen Wien

Dr. Werner RÖGGLA, Senatspräsident des OLG Wien

zu b)

Mag. Sabine KANDELER

Mag. (FH) Paul BAIER, MA

Hofrat Mag. Erich LEOPOLD, MSc

Mag. Mario FELICE, MA

Hofrat Dr. Wolfgang BARTALOS

Hofrätin Mag. Melitta SCHWEINBERGER

zu c)

MMag. Dr. Wolfgang BAUMANN

Sabine RIEDL

Mag. Bernadette BOREK

Andreas MACHER

Mag. Jürgen MANDL

Ing. Mag. Dr. Martin JILCH

Mag. Ralf ARTNER

Mag. Belinda Maria EDER

Mag. Michael SCHILLER

Mag. Friedrich HAHN

Ing. Wilhelm BÖHM

## Spruchsenat Wien Niederösterreich W-6

Dem Spruchsenat Wien Niederösterreich W – 6 obliegt gemäß § 68 Abs. 3 FinStrG als Organ des Amtes für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde betreffend die Finanzstraffälle der **Teams Strafsachen 1,2,3,4,5,6,7,8 und 19** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten oder bei nach § 61 Abs. 1 FinStrG verbundenen Finanzstraffällen mit nur unselbständig berufstätigen Beschuldigten.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzender: Mag. Martina SPREITZER-KROPIUNIK, Vizepräsidentin des Landesgerichtes Wien
- b) Behördenbeisitzer: Hofrat Dr. Wolfgang BARTALOS
- c) Laienbeisitzer: Erwin KINSLECHNER

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a)

- Dr. Gerhard POHNERT, Richter des LG für Strafsachen Wien
- Dr. Christian BÖHM, Richter des LG für Strafsachen Wien,
- Dr. Werner RÖGGLA, Senatspräsident des OLG Wien
- Hofrat Mag. Georg OLSCHAK, Richter des LG für Strafsachen Wien

zu b)

- Hofrat Erich KRELL, BA
- Mag. Sabine KANDELER
- Hofrätin Mag. Sonja UNGERBÖCK
- Hofrat Mag. Horst STÖCKLER
- Mag. (FH) Paul BAIER, MA
- Mag. Daniela STÖCKL
- Hofrat Mag. Erich LEOPOLD, MSc
- Hofrätin Dr. Edith FREYNSCHLAG-JARZ

zu c)

Dr. Otto FARNY

Veronika AADENSAMER

Susanne FAZEKAS

Alfred KUPETSCH

Mag. (FH) Michael FRANZ

Dr. Christian HABERLE

Mag. Jürgen LANEGGER

Mag. Johannes DENK

Mag. Petra INNREITER



## Anlage 1 - Zuständigkeitsbereich der Teams Strafsachen 1-6

Team Strafsachen 1	03. Landstraße 06. Mariahilf 11. Simmering 15. Rudolfsheim - Fünfhaus Schwechat Gerasdorf
Team Strafsachen 2	09. Alsergrund 18. Währing 19. Döbling Klosterneuburg
Team Strafsachen 3	07. Neubau 08. Josefstadt 14. Penzing 16. Ottakring 17. Hernals Purkersdorf
Team Strafsachen 4	04. Wieden 05. Margareten 10. Favoriten 12. Meidling 13. Hietzing
Team Strafsachen 5	01. Innere Stadt 23. Liesing
Team Strafsachen 6	02. Leopoldstadt 20. Brigittenau 21. Floridsdorf 22. Donaustadt

## Anlage 2 - Zuständigkeitsbereich der Teams Strafsachen 7-18

Team Strafsachen 7	<p>306 Baden  317 Mödling  314 Lilienfeld  302 St. Pölten*  319 St. Pölten Land  323 Wiener Neustadt Land  304 Wiener Neustadt*  318 Neunkirchen</p>
Team Strafsachen 8	<p>305 Amstetten  315 Melk  320 Scheibbs  310 Hollabrunn  321 Tulln  308 Gänserndorf  316 Mistelbach  313 Krems  311 Horn  309 Gmünd  325 Zwettl  322 Waidhofen an der Thaya  303 Waidhofen an der Ybbs*  301 Krems an der Donau*</p>
Team Strafsachen 9	<p>401 Linz*  410 Linz Land</p>
Team Strafsachen 10	<p>404 Braunau  405 Eferding  406 Freistadt  416 Urfahr-Umgebung  403 Wels*  418 Wels Land  408 Grieskirchen  412 Ried im Innkreis  413 Rohrbach  414 Schärding</p>
Team Strafsachen 11	<p>402 Steyr*  415 Steyr-Land  409 Kirchdorf an der Krems  411 Perg  417 Vöcklabruck  407 Gmunden</p>
Team Strafsachen 12	<p>621 Bruck Mürzzuschlag  611 Leoben  622 Hartberg-Fürstenfeld  623 Südoststeiermark  617 Weiz  307 Bruck an der Leitha  101 Eisenstadt*  103 Eisenstadt-Umgebung  104 Güssing  105 Jennersdorf  106 Mattersburg  107 Neusiedl am See  108 Oberpullendorf  109 Oberwart  102 Rust*</p>

Team Strafsachen 13	601 Graz* 606 Graz-Umgebung 603 Deutschlandsberg 610 Leibnitz 616 Voitsberg 612 Liezen (inkl. Gröbming) 614 Murau 620 Murtal
Team Strafsachen 14	210 Feldkirchen 203 Hermagor 201 Klagenfurt am Wörthersee* 204 Klagenfurt-Land 206 Spittal an der Drau 205 St. Veit an der Glan 202 Villach* 207 Villach-Land 208 Völkermarkt 209 Wolfsberg
Team Strafsachen 15	501 Salzburg*
Team Strafsachen 16	502 Hallein 504 St. Johann im Pongau 505 Tamsweg 506 Zell am See 503 Salzburg-Umgebung
Team Strafsachen 17	701 Innsbruck* 703 Innsbruck-Land 702 Imst 704 Kitzbühel 705 Kufstein 707 Lienz 709 Schwaz
Team Strafsachen 18	801 Bludenz 802 Bregenz 803 Dornbirn 804 Feldkirch 706 Landeck 708 Reutte

### Anlage 3

Teams	Prio 1	Prio 2	Prio 3	Prio 4	Prio 5	Prio 6	Prio 7	Prio 8	Prio 9	Prio 10	Prio 11	Prio 12	Prio 13	Prio 14	Prio 15	Prio 16	Prio 17
1	Team 2	Team 3	Team 4	Team 5	Team 6	Team 7	Team 9	Team 15	Team 8	Team 12	Team 10	Team 11	Team 13	Team 14	Team 16	Team 17	Team 18
2	Team 3	Team 4	Team 5	Team 6	Team 1	Team 7	Team 9	Team 15	Team 8	Team 12	Team 10	Team 11	Team 13	Team 14	Team 16	Team 17	Team 18
3	Team 4	Team 5	Team 6	Team 1	Team 2	Team 7	Team 9	Team 15	Team 8	Team 12	Team 10	Team 11	Team 13	Team 14	Team 16	Team 17	Team 18
4	Team 5	Team 6	Team 1	Team 2	Team 3	Team 7	Team 9	Team 15	Team 8	Team 12	Team 10	Team 11	Team 13	Team 14	Team 16	Team 17	Team 18
5	Team 6	Team 1	Team 2	Team 3	Team 4	Team 7	Team 9	Team 15	Team 8	Team 12	Team 10	Team 11	Team 13	Team 14	Team 16	Team 17	Team 18
6	Team 1	Team 2	Team 3	Team 4	Team 5	Team 7	Team 9	Team 15	Team 8	Team 12	Team 10	Team 11	Team 13	Team 14	Team 16	Team 17	Team 18
7	Team 1	Team 2	Team 3	Team 4	Team 5	Team 6	Team 8	Team 9	Team 11	Team 12	Team 10	Team 13	Team 15	Team 14	Team 16	Team 17	Team 18
8	Team 2	Team 3	Team 4	Team 5	Team 6	Team 1	Team 7	Team 9	Team 11	Team 10	Team 12	Team 13	Team 15	Team 14	Team 16	Team 17	Team 18
9	Team 10	Team 11	Team 15	Team 8	Team 7	Team 3	Team 4	Team 5	Team 6	Team 1	Team 2	Team 13	Team 16	Team 12	Team 14	Team 17	Team 18
10	Team 9	Team 15	Team 16	Team 11	Team 8	Team 4	Team 5	Team 6	Team 1	Team 2	Team 3	Team 7	Team 13	Team 12	Team 14	Team 17	Team 18
11	Team 9	Team 15	Team 7	Team 10	Team 8	Team 13	Team 16	Team 5	Team 6	Team 1	Team 2	Team 3	Team 4	Team 13	Team 14	Team 17	Team 18
12	Team 7	Team 6	Team 1	Team 2	Team 3	Team 4	Team 5	Team 13	Team 11	Team 9	Team 10	Team 15	Team 16	Team 14	Team 8	Team 17	Team 18
13	Team 11	Team 9	Team 12	Team 14	Team 15	Team 16	Team 7	Team 1	Team 2	Team 3	Team 4	Team 5	Team 6	Team 8	Team 10	Team 17	Team 18
14	Team 15	Team 16	Team 13	Team 12	Team 11	Team 17	Team 7	Team 9	Team 10	Team 2	Team 3	Team 4	Team 5	Team 6	Team 1	Team 18	Team 8
15	Team 16	Team 9	Team 10	Team 11	Team 14	Team 17	Team 13	Team 12	Team 7	Team 3	Team 4	Team 5	Team 6	Team 1	Team 2	Team 18	Team 8
16	Team 15	Team 17	Team 9	Team 11	Team 10	Team 13	Team 14	Team 18	Team 12	Team 7	Team 4	Team 5	Team 6	Team 1	Team 2	Team 3	Team 8
17	Team 18	Team 16	Team 15	Team 11	Team 9	Team 10	Team 14	Team 13	Team 12	Team 7	Team 5	Team 6	Team 1	Team 2	Team 3	Team 4	Team 8
18	Team 17	Team 16	Team 15	Team 9	Team 11	Team 14	Team d10	Team 13	Team 12	Team 7	Team 6	Team 1	Team 2	Team 3	Team 4	Team 5	Team 8

Mag. Alfred Hacker  
Vorstand